



Fachbereich WD 5

**Anwendbarkeit des Postgesetzes und Paketboten-Schutz-Gesetzes auf
plattformbasierte Lieferdienste**

Anwendbarkeit des Postgesetzes und Paketboten-Schutz-Gesetzes auf plattformbasierte Lieferdienste

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 082/26
Abschluss der Arbeit: 22.07.2026
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund	4
2.	Fragestellung	4
3.	Wesentliches Ergebnis	4
4.	Rechtliche Einordnung plattformbasierter Lieferdienste	5
4.1.	Postgesetz	5
4.1.1.	Definitionen	5
4.1.2.	Essenslieferung als „Paket“?	5
4.1.3.	Differenzierung nach Anbieter	7
4.2.	Paketboten-Schutz-Gesetz	8
5.	Weitere Regulierungsansätze	8
6.	Rechtsvergleich	9

1. Hintergrund

Plattformbasierte Lieferdienste, etwa Essenslieferungen über Wolt, Lieferando oder Uber Eats sowie die Zustellung von Lebensmitteln und sonstigen Waren durch Anbieter wie Flink oder Picnic, haben sich inzwischen zu einem festen Bestandteil des Alltags in deutschen Großstädten entwickelt. Es haben sich unterschiedliche Geschäftsmodelle etabliert, von der reinen Vermittlung einer Bestellung, über den Einsatz eigener Fahrer bis hin zu mehrstufigen Subunternehmerketten.¹ Nach einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Studie sind EU-weit bereits über 28 Millionen Menschen in der Plattformarbeit tätig.² Seit Jahren stehen dabei insbesondere die Arbeitsbedingungen der Plattformbeschäftigten in der politischen Kritik, vor allem im Hinblick auf Scheinselbstständigkeit und intransparente Subunternehmerketten. Als Reaktion darauf erließ die EU die Richtlinie (EU) 2024/2831 über Plattformarbeit³ (Plattformarbeitsrichtlinie), die bis zum 2. Dezember 2026 umzusetzen ist.

2. Fragestellung

Diese Ausarbeitung behandelt die Frage, inwieweit plattformbasierte Lieferdienste vom Anwendungsbereich des Postgesetzes sowie des Paketboten-Schutz-Gesetzes erfasst sind.

3. Wesentliches Ergebnis

Essenslieferungen, also die Lieferung einer frisch zubereiteten Speise, unterfallen trotz des weiten Wortlauts des Postgesetzes grundsätzlich **nicht** dem Anwendungsbereich des Postgesetzes. Essenslieferungen sind einem eigenständigen Markt der kurzfristigen Direktzustellung gastronomischer Leistungen zuzuordnen und stellen keine Postdienstleistungen im funktionalen Sinne des Postrechts dar. Aus denselben Gründen scheidet regelmäßig auch eine Anwendung der durch das Paketboten-Schutz-Gesetz eingeführten Nachunternehmerhaftung aus.

Dagegen können plattformbasierte Lieferdienste, die Waren verschiedener Händler befördern und funktional klassische Paket- und Kurierleistungen erbringen, als Postdienstleister einzuordnen sein. Bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen unterfallen sie auch der Nachunternehmerhaftung nach § 28e Abs. 3g SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII.

1 Fairwork, „[Fairwork Deutschland Bewertungen 2025](#)“, Oxford/Berlin, S. 29.

2 European Commission: Directorate-General for Employment, Social Affairs and Inclusion, PPMI, Barcevičius, E., Gineikytė-Kanclerė, V., Klimavičiūtė, L. et al., [Study to support the impact assessment of an EU initiative to improve the working conditions in platform work](#) – Final report, Publications Office of the European Union, 2021.

3 Richtlinie (EU) 2024/2831 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit, ([Plattformarbeitsrichtlinie](#)), ABl. L, 2024/2831.

4. Rechtliche Einordnung plattformbasierter Lieferdienste

4.1. Postgesetz

4.1.1. Definitionen

Nach einer Beschlussempfehlung des Finanzausschusses betreffend das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)⁴ gehören zu den plattformbasierten Lieferdiensten

„Plattformbetreiber, die die Lieferung von Dritten bereitgestellter Waren, beispielsweise Essen, organisieren sowie Subunternehmen, die für einen Plattformbetreiber entsprechende Lieferungen durchführen oder organisieren“.⁵

Ob und inwieweit sie dem Postgesetz⁶ (PostG) oder der durch das Paketboten-Schutz-Gesetz⁷ eingeführten Nachunternehmerhaftung unterfallen, ist im deutschen Recht bislang nicht ausdrücklich geklärt.

Die Vorschriften des Postgesetzes gelten nach § 1 Abs. 1 PostG für alle Unternehmen und Personen, die Postdienstleistungen erbringen.

- Nach § 3 Nr. 15 PostG sind „Postdienstleistungen“ die gewerbsmäßige Beförderung von **Briefsendungen, Paketen** und **Warensendungen** sowie unter weiteren Voraussetzungen bestimmte Presseerzeugnisse.
- „Beförderung“ umfasst nach § 3 Nr. 4 PostG bereits das Abholen, Sortieren, Weiterleiten oder Zustellen, wobei es ausreicht, wenn lediglich einer dieser Prozesse vorgenommen wird.
- Als „Anbieter“ gilt nach § 3 Nr. 2 PostG, wer Postsendungen **gewerbsmäßig** befördert, sofern er nicht ausschließlich eigene Sendungen ausliefert. Anbieter stehen im Anbieterverzeichnis der Bundesnetzagentur (BNetzA) (§ 4 PostG).

4.1.2. Essenslieferung als „Paket“?

Für die Frage der Anwendbarkeit des PostG ist eine Differenzierung zwischen **Essenslieferungen** und der Lieferung von **sonstigen Gegenständen** erforderlich. Ausgangspunkt ist dabei der durch die Modernisierung des PostG im Jahr 2024 erweiterte Postdienstleistungsbegriff, durch den die

4 [Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz](#) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. I Nr. 137).

5 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksache 21/1930 – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeiterbekämpfung, [BT-Drs. 21/2670](#), S. 87.

6 Postgesetz vom 15. Juli 2024, ([PostG](#)), BGBl. I Nr. 236.

7 Gesetz zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschäftigten vom 15. November 2019 ([Paketboten-Schutz-Gesetz](#)), BGBl. I Nr. 40.

Kategorie der Warensendung aufgenommen und die Gewichtsgrenze für Pakete an die Vorgaben der europäischen Postdienstrichtlinie⁸ angepasst wurde. Diese weite Fassung wirkt sich besonders bei Lieferungen aus, die nicht dem klassischen Paketversand entsprechen. Eine typische Essenslieferung dürfte die **Gewichts- und Größenanforderungen**⁹ für eine „Warensendung“ nach § 3 Nr. 20 PostG regelmäßig nicht erfüllen.

Jedoch könnte sie gemäß § 3 Nr. 14 PostG als „**Paket**“ zu klassifizieren sein. Der Paketbegriff verlangt eine „adressierte Sendung bis 31,5 kg mit Waren, mit oder ohne Handelswert“.

- Als **Ware** ist „jede bewegliche Sache“ zu verstehen.¹⁰ Hierunter lassen sich auch frisch bereitete Speisen fassen.
- Auch das Merkmal der **Adressierung** steht einer Anwendbarkeit ebenfalls nicht entgegen. Nach der Postdienstrichtlinie ist eine Postsendung eine adressierte Sendung „in der endgültigen Form, in der der Postdienstanbieter sie übernimmt“.¹¹ Zwar befindet sich die Lieferanschrift bei Essenslieferungen häufig nicht auf der Verpackung selbst, sondern wird dem Fahrer über eine App angezeigt. Eine solche elektronische Zuordnung schließt eine „Adressierung“ aber nicht aus, wenn die Bestellung eindeutig einem bestimmten Empfänger und einer konkreten Lieferanschrift zugeordnet ist. Die Befestigung der Adresse ist in diesem Fall als zufällig anzusehen. So könnte sie genauso gut auf dem Essenspaket angebracht sein. An dem Essen ändert sich jedenfalls bis zur Zustellung an den Adressaten nichts mehr, die Sendung ist also in ihrer endgültigen Form, wenn der Postdienstanbieter sie übernimmt.

Nach dem weiten Wortlaut „Paket“ lässt sich eine Essenslieferung daher zunächst unter § 3 Nr. 14 PostG fassen.

Trotz dieser formalen Erfüllung der gesetzlichen Merkmale spricht **Sinn und Zweck** des Gesetzes **dagegen**, reine Essenslieferungen dem PostG zu unterstellen. Das PostG zielt auf eine flächendeckende, qualitativ ausreichende und erschwingliche Grundversorgung mit Postdienstleistungen (Universaldienst) sowie auf einen funktionsfähigen Wettbewerb auf den Märkten des Postsektors ab (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 PostG). Der Postmarkt ist dabei durch **standardisierte** Beförderungsleistungen geprägt, bei denen Sendungen unabhängig von ihrem konkreten Inhalt zwischen verschiedenen Versendern und Empfängern transportiert werden und die Leistungen verschiedener

8 [Richtlinie 97/67/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität, ABI. L 15, S. 14.

9 Das Gewicht der Ware darf 2 Kilogramm, deren Längen- und Breitenmaße das Format DIN C4 und deren Höhe 5 Zentimeter nicht überschreiten (§ 3 Nr. 20 PostG).

10 Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts, Postmodernisierungsgesetz – PostModG), [BT-Drs. 20/10283](#) vom 07.02.2024, S. 91.

11 Richtlinie 97/67/EG, FN (4), Art. 2 Nr. 6.

Anbieter grundsätzlich **austauschbar** sind.¹² Essenslieferungen bedienen demgegenüber einen eigenen funktional und sachlich abgegrenzten Markt. Sie dienen ausschließlich der kurzfristigen Zustellung fertig zubereiteter Speisen und nicht der allgemeinen Beförderung von Sendungen im Versandverkehr, unabhängig von deren Inhalt. Essenslieferdienste organisieren eine Direktlieferung, die so zeitnah erfolgen soll, dass der Kunde das Essen wie im Restaurant sofort konsumieren kann. Ein Kunde, der eine Mahlzeit bestellt, nimmt aus seiner Sicht **keine allgemeine Versanddienstleistung** in Anspruch. Die Zustellung durch einen klassischen Paketdienst wäre weder aus Sicht des Empfängers noch aus Sicht des Restaurants eine gleichwertige Alternative.

Nach der hier vertretenen Auffassung ist der Postdienstleistungsbegriff insoweit **teleologisch zu reduzieren**: Jede Postdienstleistung setzt zwar eine Beförderung adressierter Sendungen voraus, aber nicht jede Beförderung adressierter Gegenstände ist bereits eine Postdienstleistung. Essenslieferungen sind nach Sinn und Zweck des PostG nicht erfasst.

Anders liegt es, sobald über dieselbe Plattform **verschiedene Waren** verschiedener Arten Händler befördert werden, etwa Einzelhandelswaren, Arzneimittel, haltbare Lebensmittel oder Kosmetik. Solche Lieferungen treten funktional an die Stelle klassischer Paket- und Kurierbeförderungen. Aus Sicht der Kunden besteht regelmäßig **Austauschbarkeit** mit herkömmlichen Versandmodellen. Plattformbasierte Lieferdienste bewegen sich damit auf demselben sachlichen Markt wie klassische Post- und Paketdienstleister. Diesen Markt soll das Postgesetz regulieren und einen funktionsfähigen Wettbewerb gewährleisten, weshalb solche Warenlieferungen als Postdienstleistungen einzuordnen sind.

4.1.3. Differenzierung nach Anbieter

Für die nach den vorstehenden Grundsätzen vom Postgesetz erfassten Warenlieferungen ist ferner anhand des **Anbieterbegriffs** des § 3 Nr. 2 PostG zu differenzieren:

- Liefert ein Gastronomiebetrieb ausschließlich **eigene Speisen** mit eigenen Fahrern aus, stellt dies einen Eigentransport dar und das PostG ist nicht anwendbar („sofern sie nicht ausschließlich eigene Sendungen befördern“, § 3 Nr. 2 PostG).
- **Vermittelt** eine Plattform die Bestellung, ohne selbst Abholung oder Zustellung zu organisieren, erbringt sie ebenfalls keine Postdienstleistung.
- Organisiert die Plattform die Beförderung **im eigenen Namen** durch eigene Fahrer oder beauftragte Subunternehmer, kann sie Anbieterin im Sinne des § 3 Nr. 2 PostG sein.
- Führt ein Subunternehmer die Beförderung eigenverantwortlich **für Dritte** durch, kann auch dieser Anbieter sein.

¹² Vgl. Bulowski/Zierke in: Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder/Seeliger, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, Mit Kommentierung des EU-Kartellrechts, des GWB und einer Darstellung ausländischer Kartellrechtsordnungen, 113. Lieferung, 3/2026, Postsektor

4.2. Paketboten-Schutz-Gesetz

Von der postrechtlichen Einordnung ist die Frage zu unterscheiden, ob plattformbasierte Lieferdienste dem Anwendungsbereich der mit dem Paketboten-Schutz-Gesetz eingeführten Nachunternehmerhaftung nach § 28e Abs. 3g SGB IV und § 150 Abs. 3 SGB VII unterfallen. Diese Haftung schützt vor Beitragsausfällen (Sozialbeiträge) in Nachunternehmerketten der Paketbranche. Der **Auftraggeber haftet** dann grundsätzlich für **nicht abgeführte** Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge des Nachunternehmers, kann sich jedoch durch Präqualifikation oder eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung entlasten.¹³ Die Norm erfasst aber nicht jede Form gewerblicher Zustellung. Voraussetzung ist vielmehr, dass ein Unternehmen des Speditions-, Transport- und Logistikgewerbes im Bereich der **Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP)** tätig ist und einen Nachunternehmer mit der Beförderung adressierter Pakete bis 32 Kilogramm mittels **Kraftfahrzeugen bis 3,5 Tonnen** oder mit deren stationärer Bearbeitung außerhalb des Filialbereichs beauftragt.¹⁴

Plattformbasierte Essenslieferdienste weisen durch den Einsatz selbständiger Fahrer oder externer Lieferunternehmen strukturelle **Parallelen** zu Nachunternehmerketten der Paketbranche auf. Dies **genügt** jedoch **nicht** für die Anwendung der Haftung. Aus den oben genannten Gründen spricht bei Essenslieferungen vieles dagegen, sie als Paketdienstleistung einzuordnen; damit fehlt es regelmäßig auch an der für § 28e Abs. 3g SGB IV erforderlichen Tätigkeit in der KEP-Branche. Hinzu kommt, dass bei typischen Essenslieferdiensten meist bereits die gesetzlich vorausgesetzte Beförderung mittels Kraftfahrzeugen bis 3,5 Tonnen fehlt.

Dass plattformbasierte Lieferdienste nicht vom Paketboten-Schutz-Gesetz erfasst sind, könnte sich jedoch ändern. Die **Arbeits- und Sozialministerkonferenz** hat 2025 angeregt zu prüfen, ob die Regelungen des Paketboten-Schutz-Gesetzes auf Essenslieferdienste übertragbar sind.¹⁵ Dies verdeutlicht, dass die fehlende Anwendung auf reine Essenslieferdienste politisch bereits wahrgenommen worden ist.

Bei Plattformen, die Lieferungen von sonstigen Gegenständen für verschiedene Händler organisieren, kommt eine Zuordnung zur KEP-Branche dagegen grundsätzlich in Betracht.

5. Weitere Regulierungsansätze

Die zunehmende wirtschaftliche Bedeutung plattformbasierter Lieferdienste hat in den vergangenen Jahren zu einer verstärkten rechtlichen Auseinandersetzung mit deren Regulierung geführt. So gehören seit Mai 2026 plattformbasierte Lieferdienste nach § 2a Abs. 1 Nr. 4 **SchwarzArbG**¹⁶ ausdrücklich zum Kreis der besonders kontrollierten Wirtschaftsbereiche aufgenommen. Damit

13 § 28e Abs. 3g SGB IV i.V.m. § 28e Abs. 3b SGB IV; § 150 Abs. 3 SGB VII.

14 § 28e Abs. 3g SGB IV.

15 Arbeits- und Sozialministerkonferenz ([ASMK](#)): Externes Ergebnisprotokoll der 102. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 26./27. November 2025 in München, S. 82.

16 [Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz](#) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist.

gilt für in diesem Bereich tätige Personen die Pflicht, Ausweispapiere mitzuführen und Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit vorzulegen, § 2a Abs. 1, 2 SchwarzArbG.

Auf europäischer Ebene soll die **Plattformarbeitsrichtlinie** die Arbeitsbedingungen von Personen, die ihre Tätigkeit über digitale Arbeitsplattformen ausüben, verbessern.¹⁷ Das soll insbesondere durch die widerlegbare Vermutung des Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses ermöglicht werden, wenn Tatsachen auf eine Kontrolle und Steuerung der Arbeitsleistung durch die Plattform hindeuten.¹⁸ Demgemäß verpflichtet Art. 4 Abs. 1 der Plattformarbeitsrichtlinie die Mitgliedstaaten, wirksame und geeignete Verfahren bereitzustellen, um den Beschäftigungsstatus von Plattformarbeitern korrekt zu bestimmen.

6. Rechtsvergleich

Eine einheitliche **unionsweite** Einordnung von Essenslieferungen besteht bislang nicht. Die Plattformarbeitsrichtlinie definiert lediglich „Plattformarbeit“, eine „Person, die Plattformarbeit leistet“ und den Begriff des „Plattformbeschäftigten“.¹⁹ Nach Einschätzung der Gruppe der Europäischen Regulierungsbehörden für Postdienste (ERGP) nehmen einige Mitgliedstaaten Essenslieferungen ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Postrechts aus, während andere sie als Postdienste erfassen oder die Abgrenzung anhand einzelner Kriterien, etwa der Verpackung, vornehmen.²⁰

Allerdings hat für die Schweiz das **Schweizer Bundesverwaltungsgericht** 2024 reine Essenslieferungen nicht dem Postrecht, sondern dem Schweizer „Waren -und Stückguttransport“ zugeordnet.²¹ In einer weiteren Entscheidung bezüglich Uber Eats Switzerland hat es dagegen eine Postdienstleistung angenommen, weil die Plattform nicht nur Speisen, sondern auch Lebensmittel, Haushaltsartikel und Kosmetik ausliefert.²² Das Gericht stellte dabei klar, dass weder die fehlende Sortierung noch eine ausschließliche elektronische Adressierung die Einordnung als Postdienst ausschließen. Rechtsvergleichend betrachtet zeigt sich eine **Parallele** zur oben für Deutschland geführten Argumentation: Das Schweizer Bundesverwaltungsgericht grenzt allgemeine Paket- und sonstige Warentransporte ebenso anhand der Breite des transportierten **Waren-sortiments** ab.

17 Art. 1 Abs. 1 lit. a Plattformarbeitsrichtlinie (Fn. 3).

18 Art. 5 Plattformarbeitsrichtlinie (Fn. 3).

19 Art. 2 Abs. 1 lit. b, c und d Plattformarbeitsrichtlinie (Fn. 3).

20 ERGP, [Report on Postal Definitions](#), ERGP PL II (20) 7, 27.11.2020, S. 20 – 22.

21 BVGer, [Urteil A-4350/2022](#) vom 3. Januar 2024.

22 BVGer, [Urteil A-562/2024](#) vom 30. Juni 2026.